

Frankreich - Mindestlohnvorschriften ab 1.7.2016 beachten

Anwendungsbereich

Die Regelungen haben einen sehr weiten Anwendungsbereich und gelten für den grenzüberschreitenden Straßentransport (Güter-und Personentransport) und die grenzüberschreitende Binnenschifffahrt (Personen-und Frachtschifffahrt). Für Unternehmen mit Sitz außerhalb Frankreichs gilt das Mindestlohngesetz grundsätzlich **für alle Fahrten in oder nach Frankreich (Kabotage, Fahrten mit Ziel in Frankreich). Transitfahrten sind ausgenommen (Start und Ziel außerhalb Frankreichs), ebenso aber auch Gelegenheitsverkehre mit Bussen, wenn in Frankreich weder Passagiere aus- noch zusteigen.**

Selbstfahrende Unternehmer/selbständige Fahrer sind ebenfalls ausgenommen. Zum Nachweis ist ein Handelsregistrauszug mitzuführen.

Klarstellend zum Anwendungsbereich bedeutet dies:

Vom Mindestlohn NICHT BETROFFEN:

- "Rundfahrt mit geschlossenen Türen" mit Abfahrtsort in Österreich oder einem anderen Land als Frankreich (mit Reisegruppe oder leer!) Wenn der Bus mit der Reisegruppe von Österreich/außerhalb Frankreichs startet ODER wenn der Bus von Österreich/außerhalb Frankreichs leer losfährt (da die Reisegruppe von französischem Flughafen in Frankreich abgeholt wird), gelten die Bestimmungen zum Mindestlohn nicht.
- Linienverkehr im Transit durch Frankreich (ohne Ein/Ausstieg in Frankreich) □ Selbstfahrende Unternehmer/selbständige Fahrer

Vom Mindestlohn BETROFFEN:

- "Rundfahrt mit geschlossener Tür" mit Abfahrtsort in Frankreich und Ausstieg der Reisegruppe in Frankreich = Kabotage
- "Rundfahrt mit geschlossener Tür" mit Abfahrtsort in Frankreich, Bestimmungsort außerhalb Frankreichs (= grenzüberschreitender GV)
- Linienverkehr mit Ein/Ausstiegsstellen in Frankreich

Repräsentanz/Vertretung des Entsendeunternehmens in Frankreich

Jedes Unternehmen, das Arbeitnehmer nach Frankreich entsendet, muss in Frankreich eine Repräsentanz/Vertretung bestellen, die mit den französischen Kontrollbehörden zusammenarbeiten soll. Diese Repräsentanz/Vertretung kann frei gewählt werden, es gibt keine Voraussetzungen für die Bestellung. Es kommen daher für diese Aufgabe Unternehmen, Anwälte oder auch Privatpersonen in Frage. Es kommt lediglich darauf an, dass die französischen Behörden einen französischen Ansprechpartner haben. Die Frage nach der rechtlichen Verantwortung, etwaiger Haftung etc. des Repräsentanten ist von französischer Seite bis jetzt nicht beantwortet worden. Den Repräsentanten/Vertreter des Entsendebetriebs treffen verschiedene Bereithaltspflichten von Unterlagen in Frankreich.

ACHTUNG: Die AISÖ hat hierzu mit der Fa. VIALTIS als Kooperationspartner ein entsprechendes Angebot/Lösung vorbereitet. Details dazu finden Sie hier.

Weiters informieren wir Sie [hier](#) hinsichtlich des Angebotes der Fa. VIALTIS (AISÖ Kooperationspartner) zur Repräsentanz in Frankreich im Hinblick auf die Anforderungen des Loi Macron per 1. Juli 2016 (dieses Angebot gilt für alle Firmen Lkw/Bus im Frankreichverkehr).

VIALTIS bietet eine Vielzahl von Servicedienstleistungen (MWSt. Rückerstattung, Fährbuchungen, Mautlösungen, Dieselangebote etc.) - bitte geben Sie bei der Kontaktaufnahme mit VIALTIS als Referenz die „AISÖ“ an!

Von der Repräsentanz/Vertretung in Frankreich bereitzuhaltende Unterlagen:

- Kopie der Entsendebescheinigung
- Lohnabrechnung
- Arbeitszeitznachweise
- Überweisungsbeleg/Zahlungsnachweis
- Kopie der Bestellungsurkunde
- Angewendeter Kollektivvertrag (soweit vorhanden)

Sämtliche Unterlagen sind nach derzeitigem Wissensstand in französischer Sprache entweder in Papierform oder elektronisch bereitzuhalten.

Entsendebescheinigung

Im Fahrzeug sind folgende Unterlagen in Papierform in französischer Sprache mitzuführen:

- Entsendebescheinigung
- Arbeitsvertrag

Unternehmen müssen für jede Fahrt nach Frankreich eine Entsendebescheinigung ausstellen. Dieses Formblatt muss für jeden einzelnen Fahrer ausgestellt werden und ist bis zu sechs Monate gültig. Die einzelnen Einsätze müssen nicht im Voraus spezifiziert werden. **Klarstellung zum Mindestlohn: österreichischer KV-Lohn liegt über französischem Mindestlohn (siehe nachstehende Anlage)!**

Ab sofort können die erforderlichen Entsendebescheinigungen über das Online-Portal SIPSI: <https://www.sipsi.travail.gouv.fr/SipsiCasFo/login?service=https%3A%2F%2Fwww.sipsi.travail.gouv.fr%2FSipsiFO> erstellt werden.

Das Formular CERFA 15553*02 entspricht dem bisherigen Papierformular. Gleichzeitig können damit auch keine Entsendebescheinigungen mehr in Papierform beantragt werden. Unternehmen können jedoch ihre in Papierform ausgestellten Bescheinigungen noch bis zum Ende ihrer Gültigkeit (sechs Monate nach Ausstellung) einsetzen.

Der französische Mindestlohn beträgt für Busfahrer zwischen € 10,11 € bis € 10,64. Der KV-Lohn Österreich liegt für Kraftfahrer (1. Jahr Betriebszugehörigkeit) + Zulage für Busse > 10,90m bei 11,52 EURO. Wir haben eine „Bestätigung der Berufsgruppe“ angefertigt (eine französische Übersetzung reichen wir noch nach). Dennoch muss in der Entsendebescheinigung dieser Wert ebenfalls eingetragen werden.

Sanktionen

In folgenden Fällen können Geldstrafen eingehoben werden:

- Bis maximal Euro 450, wenn Fahrer bei Kontrollen den Arbeitsvertrag nicht vorweisen können
- Bis maximal Euro 750, wenn Fahrer bei Kontrollen die Entsendebescheinigung nicht vorweisen können
- Bis maximal Euro 2000, wenn das Unternehmen keine Entsendebescheinigung ausgestellt oder keinen Repräsentanten/Vertreter bestellt hat.

Mitverantwortung des Dienstleistungsempfängers

Bei Verstößen des Entsendebetriebs gegen die Entsendebestimmungen (Mindestlohn, arbeitsrechtliche Bestimmungen) soll den Dienstleistungsempfänger eine Mitverantwortung treffen, wenn dieser nicht nachweisen kann, dass er den Entsendebetrieb zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen aufgefordert hat.

Hier finden Sie folgende Informationen auf Deutsch:

- Fragen und Antworten
- Stundenlohn ab 1. Juli 2016 in Frankreich für Arbeiter im Straßentransport
- Zusammenfassende Tabelle der Arbeitszeit- und Ruhezeit-Regelungen für das fahrende Personal von Personenbeförderungsunternehmen

Zum Dokument Ausfüllhilfe Entsendebescheinigung: bitte beachten Sie, dass es dazu noch Klärungsbedarf mit den französischen Behörden gibt und wir daher keine Garantie für die Richtigkeit der Ausfüllhilfe geben können.

Das Formular Entsendebescheinigung sowie eine Ausfüllhilfe und auch weiterführende Informationen finden Sie unter folgenden Links:

[Loi Macron-Formular Entsendebescheinigung](#)

[Ausfüllhilfe Entsendebescheinigung](#)

[Informationen Kollektivvertrag Frankreich \(Höhe Mindestlohn\)](#)

[Bestätigung zur Lohnberechnung](#)

[Fragen und Antworten](#)